

Vorlage G II 49-11/2019
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.11.2019

Kündigung von Vereinbarungen über die mietfreie Nutzung gemeindlicher Gebäude sowie Abschluss neuer Mietverträge mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V.

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Zwischen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz und dem Träger der Kindereinrichtung „Kinderland“ Graal-Müritz, dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V. bestehen folgende Verträge:

1. Vertrag über die Nutzung und Zuschussvereinbarung bei der Betreuung der Kindereinrichtungen **Bahnhofstr. 13** (Nutzfläche 834 m²) und **Weidenweg 1** (Nutzfläche 424,50 m²) **ab 20.09.2005** (Kündigungsfrist 12 Monate zum Jahresende)
2. Nutzungsvertrag für die Unterbringung der Kindergartenkinder im Gemeinschaftshaus Lange Str. 20 (Nutzfläche 316,35 m²) **ab 01.10.2010** (Kündigungsfrist 6 Monate)
3. Nutzungsvertrag Hort Container Schulgelände Ostseering 24 (Nutzfläche 311 m²) **ab 01.08.2012** (Kündigungsfrist 6 Monate nach BGB § 580a).

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 04.09.2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) beschlossen. Ab dem 01.01.2020 gilt für die Eltern die Beitragsfreiheit in der Kindertagesstätte und bei der Kindertagespflege.

Die Gemeinde zahlt ab 01.01.2020, unabhängig von der Betreuungsart, monatlich eine kindbezogene Pauschale in Höhe von 149,33 € und im Jahr 2021 in Höhe von 152,76 € für die Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben. Diese Pauschalen werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe, den Landkreis Rostock gegeben. Die Gemeinde erhält lediglich eine Auflistung der betreuten Kinder aus Graal-Müritz.

Der Kreis zahlt dann an den Träger die Differenz zu den zuletzt verhandelten Entgelten für die KITA „Kinderland“.

Zu B)

Durch die Pauschalisierung der Gemeindeanteile entstehen der Gemeinde Graal-Müritz entsprechend der zu Grunde liegenden Kinderzahl von z.Z. 198 Kinder monatliche Mehrkosten bei den Gemeindeanteilen in Höhe von 5.696,10 € (68.353,20 € im Jahr).

Die Gesamtkosten im Jahr 2020 betragen voraussichtlich 354.808,08 € und im Jahr 2021 362.957,76 €.

Die Gemeinde hat bisher für die Nutzung der Einrichtungen keine Mietkosten – sondern lediglich Bewirtschaftungskosten - an den Träger erhoben.

Auch nur diese tatsächlichen Bewirtschaftungskosten sind in die bisherigen Entgeltverhandlungen über die Höhe der Eltern -und Gemeindeanteile geflossen und haben so zu einem geringeren Elternanteil beigetragen.

Mit der Novellierung des KiföG ab 01.01.2020 hat die Gemeinde jedoch keinen Einfluss mehr auf die tatsächlichen KITA-Kosten.

Durch das neue KiföG ab 2020 ergibt sich eine Mehrbelastung für die Gemeinde. Diese wird sich auch durch Mehrausgaben im Bereich der Instandhaltung der Gebäude weiter erhöhen. Eine mietfreie Nutzung der Einrichtungen kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Mietkosten kann der Träger bei der nächsten Entgeltverhandlung mit dem Landkreis Rostock, geltend machen.

Das bedeutet, dass die Gemeinde die bisherigen Nutzungsvereinbarungen mit dem Träger Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt und durch Mietverträge ersetzt.

Davon ist die Vereinbarung nach §§ 78 b-e SGB VIII zwischen Träger, Gemeinde und Landkreis zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22 in Verbindung mit §§ 24, 25 und 26 SGB VIII nicht betroffen. Diese regelt das Gesamtkonzept des Trägers und beinhaltet die Leistungsvereinbarung, Qualitätssicherung und die aktuelle Entgeltvereinbarung.

Zu C)

Die Vorlage wurde zur Beratung und Abstimmung in den Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen am 21.11.2019 gegeben.

zu D)

Der Gemeinde entstehen durch die Regelungen im neuen KiföG zu den Gemeindeanteilen, ab 2020 Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 68 T€, die in den Folgejahren weiter steigen. Die Gemeinde ist gemäß § 44 KV verpflichtet, Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen (hier Zurverfügungstellung gemeindlicher Gebäude) zu erbringen.

Gemäß der noch aktuellen Richtlinie für den Landkreis Rostock beim Abschluss von Vereinbarungen und zur Berechnung der Entgelte in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Güstrow nach §§ 78 e SGB VIII in Verbindung mit dem KiföG M-V vom 01.01.2011, kann die Gemeinde eine Miete in Höhe von 4,50 EUR pro m² berechnen.

Die Kündigungsmöglichkeiten für die Einrichtungen sind unterschiedlich.

Die Nutzungsvereinbarungen der Räumlichkeiten Lange Straße 20 sowie Hort Container können zum 30.06.2020, die Räumlichkeiten Bahnhofstr. 13 sowie Weidenweg 1 zum 31.12.2020 beendet werden. Somit könnten im Jahr 2020 noch Mieteinnahmen für Lange Str. 20 und Hort Container in Höhe von voraussichtlich 17 T€ erzielt werden.

Um diesen Betrag könnten sich die Mehrausgaben 2020 in Höhe von 68 T€ auf 51 T€ reduzieren.

Zu E) entfällt

Zu F) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Kündigung der Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Träger Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Warnow-Trebeltal e.V. und der Gemeinde Graal-Müritz für die Gebäude:
Bahnhofstraße 13/Weidenweg 1, Gemeinschaftshaus Lange Str. 20 und Hort Container Ostseering 24 zum nächstmöglichen Termin zu.

2. Die Gemeinde Graal-Müritz wird beauftragt den Mietvertrag für die Einrichtungen Lange Str. 20 und Hort Container ab 01.07.2020 und für Bahnhofstr.13 und Weidenweg 1 ab 01.01.2021 vorzubereiten und mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen.
3. Es ist zu prüfen und dann ggf. umzusetzen, ob über eine außerordentliche Kündigung zum 31.03.2020 eine Änderung der Mietverträge möglich ist.

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

davon anwesend:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin